

**Zweite Änderung der Studienordnung  
für das Fach Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 965, erste Änderung vom 30. Januar 2014, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2014, S. 34). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Mai 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Studium im Kernfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des Vertiefungsmoduls nachzuweisen:

- a) drei moderne Fremdsprachen gem. B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), eine davon muss Englisch sein  
oder
- b) eine moderne Fremdsprache gem. B 1 GER und eine zweite gem. B 2 GER  
oder
- c) zwei moderne Fremdsprachen gem. B 1 GER und Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums oder vergleichbare Kenntnisse in einer anderen alten Sprache.

(2) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden:

1. moderne Fremdsprachen durch das Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung);
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung);
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung);  
oder Bescheinigung Niveau B1 bzw. B2 nach GER oder Lesekompetenztest des Sprachenzentrums der FSU Jena.

2. alte Sprachen:

- Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
- oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ A2 für Latein des Sprachenzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften etc.

(3) Für das Studium im Ergänzungsfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des zweiten Aufbaumoduls nachzuweisen:

- a) zwei moderne Fremdsprachen Niveau B 1, eine davon muss Englisch sein,  
oder
- b) eine moderne Fremdsprache Niveau B 1 und Fortgeschrittenenkenntnisse in einer alten Sprache.

(4) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden:

1. moderne Fremdsprachen über das Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B 1 nach Europäischem Referenzrahmen  
oder durch Lesekompetenztest des Sprachenzentrums der FSU Jena

2. Fortgeschrittenenkenntnisse in alten Sprachen durch
- Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
  - oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ A2 für Latein des Sprachzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 122). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das erfolgreiche Studium des Faches sind Sprachenkenntnisse von Vorteil, um mit der meist fremdsprachigen Fachliteratur selbständig arbeiten zu können. Wenn bisher mindestens zwei Fremdsprachen mit gutem Erfolg entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder mind. dreijährigem, aufeinanderfolgenden Unterricht erlernt worden sind, kann der Bewerber davon ausgehen, dass diese hilfreichen Voraussetzungen vorliegen. Es wird empfohlen, dass es sich bei mindestens einer von beiden Fremdsprachen um Latein im Umfang des Latinums oder um Altgriechisch im Umfang des Graecums handelt. Beide Sprachen sind ein wichtiger Zugang zum Verständnis der Antiken Kulturen, insbesondere der Schriftquellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Schriftquellen.“